

Gesamthalt

Wegweiser

Gesamthalt

Vorwort

Autorenverzeichnis

Benutzerhinweise

1 Grundsätze ordnungsgemäßer Dokumentation

- 1/1 Inhalt
- 1/2 Anforderungen an die Dokumentation
- 1/3 Auswirkungen mangelhafter oder fehlender Dokumentation

2 Rechtsgrundlagen

- 2/1 Inhalt
- 2/2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Auszug
- 2/3 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch, gesetzliche Krankenversicherung – Auszug
- 2/4 Musterberufsordnung – Auszug
- 2/5 Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) – Auszug
- 2/6 Bundesmantelvertrag – Zahnärzte (BMV-Z) – Auszug

3 Dokumentationsinhalte der BEMA-Gebührennummern

- 3/1 Inhalt
- 3/2 Konservierende und chirurgische Leistungen, Röntgenleistungen
- 3/3 Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch), Kiefergelenkserkrankungen (Aufbissbehelfe)
- 3/4 Systematische Behandlung von Parodontopathien

4**Dokumentationsinhalte der GOZ-Gebührennummern**

4/1	Inhalt
4/2	Allgemeine zahnärztliche Leistungen
4/3	Prophylaktische Leistungen
4/4	Konservierende Leistungen
4/5	Chirurgische Leistungen
Anhang:	O – Strahlendiagnostik (GOÄ)

2 Rechtsgrundlagen des Infektionsschutzes

2.1 Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes

Spätestens seit Beginn der Corona-Pandemie steht der Infektionsschutz im Fokus, nicht nur in der Zahnarztpraxis. Die zentrale Rechtsvorschrift ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Der Bundesgesetzgeber hat hier von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Artikel 74 Absatz 1 Nr. 19 Grundgesetz Gebrauch gemacht, sodass der Infektionsschutz bundeseinheitlich geregelt ist.

Infektions-
schutz im
Fokus

Artikel 74 Absatz 1 Nr. 19 Grundgesetz

„Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete: [...] Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;“



Die Ausführung des Infektionsschutzgesetzes und die Überwachung der Einhaltung liegen hingegen gemäß Artikel 83 Grundgesetz im Zuständigkeitsbereich der Länder.

Ausführung
und
Überwachung

Artikel 83 Grundgesetz

„Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt.“



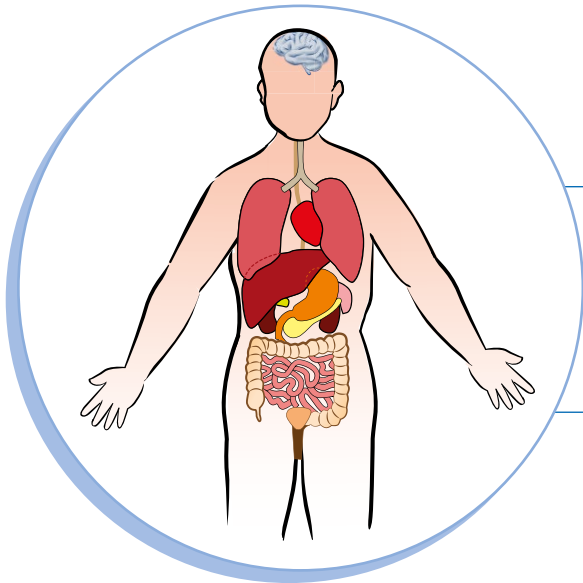
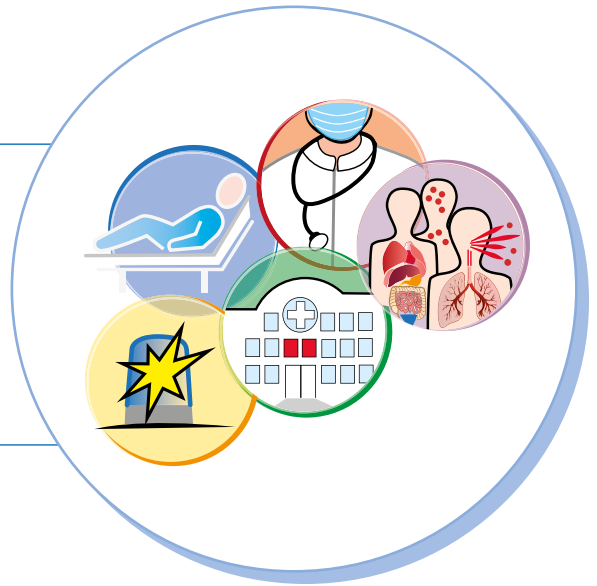
Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) trat im Jahr 2001 in Kraft und löste das vorherige Seuchenschutzgesetz ab. Das System der meldepflichtigen Krankheiten wurde damit auf eine neue Basis gestellt. Geregelt wird in dem Gesetz insbesondere, welche Krankheiten bei Verdacht, Erkrankung oder Tod und welche labordiagnostischen Nachweise von Erregern meldepflichtig sind.

Meldepflicht

Factsheet Grippe (Influenza)

Erreger und Krankheitsbild

- wandlungs- und anpassungsfähige Viren (Influenza A, B, C)
- ernste, tw. lebensbedrohliche Krankheit
- sehr ansteckend
- Impfung möglich
- Verlauf meist nicht länger als 2 Wochen

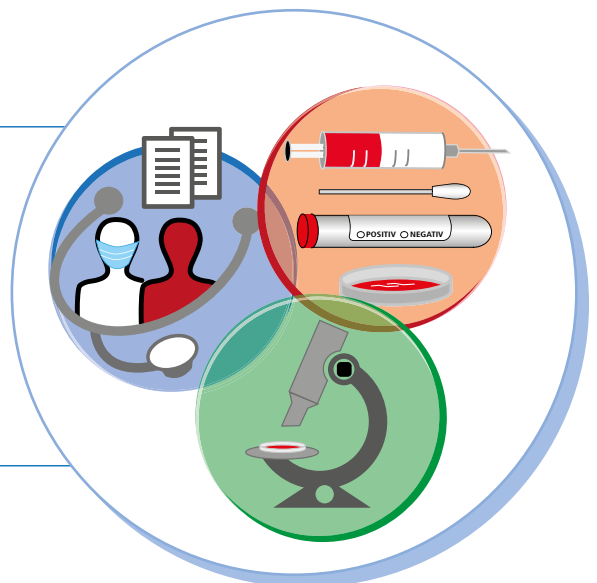


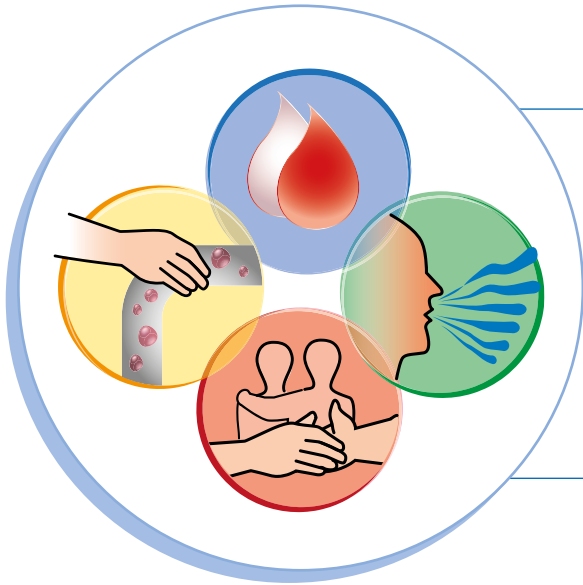
Betroffene Organe

- Atemwege

Diagnose

- körperliche Untersuchung
- Anamnese
- Laboruntersuchungen (Blutprobe, in seltenen Fällen, z. B. bei Vorerkrankungen der Lunge: Speichel)
- bei Verdacht auf Lungenentzündung: Röntgenaufnahme der Brust, Lungenfunktionsprüfung, Bronchoskopie



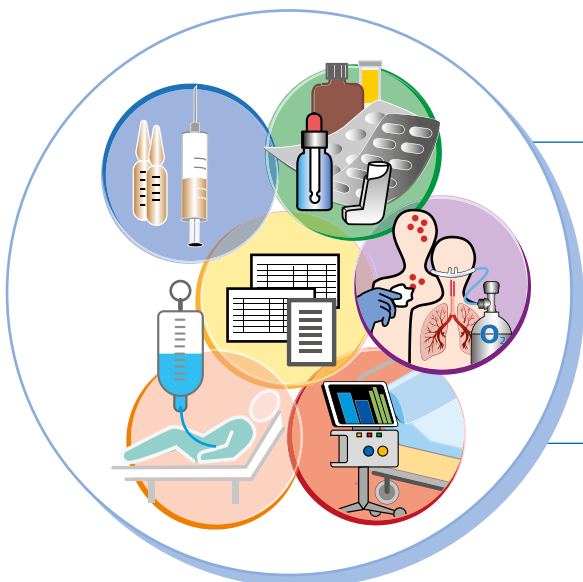
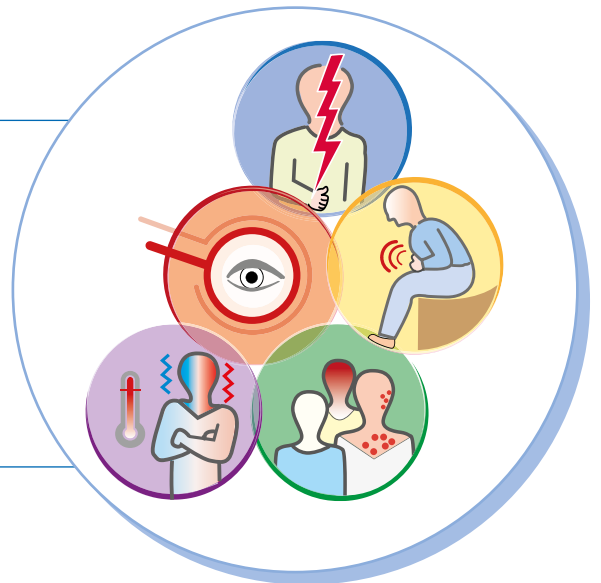


Übertragungswege

- von Mensch zu Mensch
- Tröpfcheninfektion durch Niesen, Husten oder Sprechen
- über Hände nach Kontakt mit virushaltigen Sekreten und anschließendem Kontakt der Hände mit Mund, Nase oder Augen
- über kontaminierte Gegenstände (Türklinken, Handläufe)

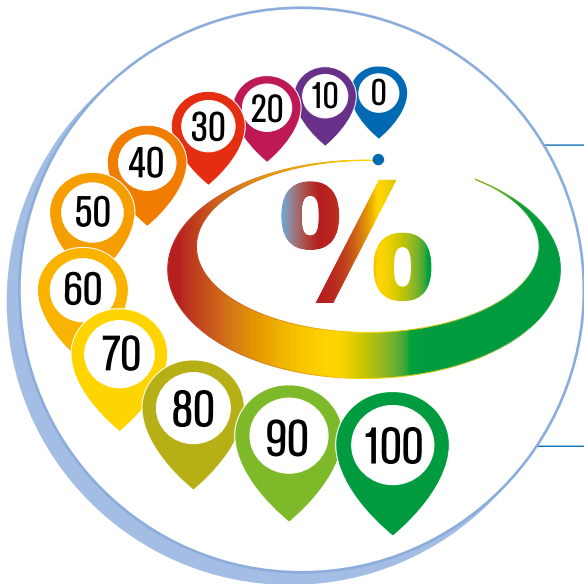
Symptome

- Fieber
- Halsschmerzen
- trockener Husten
- Muskel- und Gliederschmerzen
- Kopfschmerzen
- Luftnot
- Erschöpfung



Behandlung

- Behandlung der Beschwerden durch Medikamente
- Weiterverbreitung stoppen
- Bettruhe
- ausreichende Durchlüftung



Heilung

- Die Mehrzahl der Grippe-Infektionen heilt innerhalb von 14 Tagen mit einer völligen Gesundheit aus.
- In seltenen Fällen (besonders bei älteren Menschen, Säuglingen, Patienten mit Vorerkrankungen) sind Komplikationen möglich, die zum Tod führen können.

Risikogruppe

- Senioren
- Schwangere
- Menschen mit chronischen Grunderkrankungen



Verbreitung

- jedes Jahr ca. 20 % der Weltbevölkerung
- schnelle und globale Verbreitung



Factsheet Händereinigung



Kurzbeschreibung

Hände sind die häufigsten Überträger von Krankheitserregern!

Die Händehygiene ist ein wesentlicher Bestandteil der Personalhygiene.

Die Händehygiene besteht aus:

- 1) Reinigung
- 2) Desinfektion
- 3) Schutz und Pflege



Check

Ziel: Säuberung der Hände und Entfernung von Schmutz und Verunreinigungen

Wann?

- vor Arbeitsbeginn
- nach Arbeitsende
- bei sichtbarer Verschmutzung
- nach Toilettenbenutzung
- vor und nach dem Essen

Womit?

- Wasser und Waschlotion
- pH-hautneutrale Waschlotion/Flüssigkeitspräparat

Wie?

- Hände mit Wasser befeuchten.
- Waschlotion auf die Hand geben.
- Waschlotion gleichmäßig verteilen.
- Hände vorsichtig waschen/Waschlotion aufschäumen lassen.
- Waschlotion ca. 30 Sekunden lang mit lauwarmem Wasser abspülen.
- Mit Einmalhandtuch abtrocknen.

Wo?

- hygienischer Handwaschplatz mit fließend warmem und kaltem Wasser
- Spender für Handwaschmittel, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher



Beachte

Händereinigung auf ein notwendiges Minimum begrenzen!

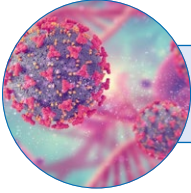
Als Spender für Waschlotion sind Einmalgebinde zu bevorzugen!

Hautverträglichkeit der Handwaschlotion sicherstellen!

Der Spender sollte ohne Handberührung bedienbar sein.

Stark verschmutzte Hände sind zunächst vorsichtig abzuspülen, anschließend zu waschen und abschließend zu desinfizieren.

Die Umgebung und Kleidung sollten nicht durch Spritzer kontaminiert werden!



Factsheet Viren



Kurzbeschreibung

Viren sind infektiöse organische Strukturen mit eigenem Erbgut aber ohne eigenen Stoffwechsel.

Viren brauchen eine Wirtszelle, sie kommen in allen Lebensräumen vor.

Viren vermehren sich durch das Befallen von Wirtszellen, indem sie zelluläre Prozesse der Wirtszelle umprogrammieren und den Vervielfältigungsprozess ihres Erbguts auslösen.

Außerhalb einer Wirtszelle existiert das Virus nur als infektiöses Viruspartikel (Virion) ohne Stoffwechselaktivität.

Viren sind flexibel, das bedeutet: Sie können mutieren.



Viren und Infektionen

Nicht alle Viren verursachen Krankheiten.

- Es gibt gutartige Viren und pathogene Viren.

Übertragungsmöglichkeiten

- Tröpfcheninfektion
- Kontakt-Schmierinfektion
- Insektenstiche

Behandlungsmöglichkeiten

- körpereigene Abwehr
- Virostatika/antivirale Medikamente
- passive Immunisierung



Differenzierung

Art der Nukleinsäure (Erbgutträger)

- DNA (Desoxyribonukleinsäure, Träger der Erbinformation)
- RNA (Ribonukleinsäure, körpereigene Säure, spielt eine Schlüsselrolle bei der Proteinherstellung)

Größe und Form

- kubisch
- rund
- helikal (stäbchenförmig)

Hülle

- behüllte Viren
- unbehüllte Viren



Erkrankungen

- Magen-Darm-Infektion
- Infektion der oberen Luftwege
- Herpes
- Masern
- Hepatitis A, B, C, D, E
- HIV
- FSME



Prävention

- Guten Allgemeinzustand beachten!
- Allgemein bekannte Hygienemaßnahmen beachten und anwenden!
- Hygienevorschriften im Arbeitsalltag beachten und konsequent umsetzen!
- Immunisierung (Impfung) durchführen.



Wirkungsbereich

Desinfektionsmittel

- viruzid – unbehüllte und behüllte Viren
- begrenzt viruzid PLUS – behüllte Viren und 3 unbehüllte (Adeno-, Noro- und Rotaviren)
- begrenzt viruzid – behüllte Viren

Muster-Pandemieplan

Praxis	Name Anschrift Anschrift
Pandemie-Team	Vorname Name, Funktion Vorname Name, Funktion Vorname Name, Funktion Vorname Name, Funktion Vorname Name, Funktion
Freigabe	Vorname Name, Praxisinhaber/in
Besprechung im Team	Datum
Aktualisierung 1	Datum
Aktualisierung 2	Datum

Vertragliche Verpflichtungen zur Erbringung von Leistungen/Praxisbetrieb; Praxisschließung, Sondervorschriften

Vertragliche Verpflichtungen

- § 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V regelt, dass die/der Vertragszahnärztin/Vertragszahnarzt durch ihre/seine Zulassung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung im Umfang ihres/seines aus der Zulassung folgenden Versorgungsauftrags berechtigt und verpflichtet ist
- Aufrechterhaltung der Versorgung
- § 8 Abs. 6 BMV-Z regelt, dass die/der Vertragszahnärztin/Vertragszahnarzt die Behandlung eines Versicherten nur in begründeten Fällen ablehnen darf.
- Bei Verletzungen greift das allgemeine Sanktionsinstrumentarium der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.
-
-

Praxisschließung

- Untersagung des Praxisbetriebs durch amtliche Anordnung (§ 56 IfSG Infektionsschutzgesetz)
- vorsorgliche Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen
- Praxisschließung in Sonderfällen (nach Abstimmung mit der KZV)
- freiwillige Praxisschließung
-
-

Sondervorschriften

- Verordnung der Bundesländer
- Verordnung Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
- Anordnung des Robert Koch-Instituts (RKI)
- Empfehlung der Bundeszahnärztekammer/Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung
- Empfehlung der Landes-/Bezirkszahnärztekammer
- Bußgelder bei Nichteinhaltung von Sondervorschriften
-
-

Folgen eines teilweisen oder vollständigen Betriebsausfalls; Unterstützungen

Folgen

- eingeschränkte Öffnungszeiten
- betriebswirtschaftliche Folgen allgemein
- Veränderung der Leistungserbringung
- Veränderung in den Umsätzen
- Patientenfluktuation
- Mitarbeiterfluktuation
-
-

Unterstützungen prüfen

- Kurzarbeitergeld
- Stundungsmöglichkeiten
- Sofort-Hilfe Bund/Bundesländer
- Anpassung Beitragszahlung
- Anpassung Steuervorauszahlung
- Betriebsausfallversicherung
-
-

Beratungen

- Rechtsberatung
- Liquiditätsberatung
- Steuerberatung
- Versicherungsbetrug
- Bankgespräche
- fachliche Beratung (Hygiene, Praxisorganisation)
-
-

Tätigkeiten, die nicht unterbrochen werden dürfen

- Patientenversorgung
- Erreichbarkeit für Patienten
- Mitarbeiterführung
- Interne und externe Kommunikation
- Hygieneprozesse
-
-

Tätigkeiten, die vorübergehend eingestellt werden könnten

-
-
-
-
-
-
-
-

Tätigkeiten, die vorübergehend alternativ erledigt werden könnten

- Praxisinternes Qualitätsmanagementsystem optimieren und vervollständigen.
- Lager und Räume aufräumen.
- Unterlagen und Akten aussortieren
-
-
-
-
-

Maßnahme: Bewertung der Behandlungsnotwendigkeit

Kriterium 1: Dringlichkeit der Therapie

- Notfälle (akute Symptome)
- dringliche und nicht aufschiebbare Therapie
- Therapie-Verzögerung mit erwartbaren Nachteilen
- Therapie-Verzögerung ohne relevante Nachteile
- medizinisch nicht notwendige Therapie

Kriterium 2: Infektionsstatus des Patienten

- gesund
- infiziert
- Verdachtsfall
- unbekannt/ungewiss
- Risikogruppenzugehörigkeit

Kriterium 3: Behandlungsoptionen

- Therapie unter Standardhygienebedingungen
- Therapie unter intensivierten Hygienebedingungen
- Behandlung praxisintern
- Überweisung Schwerpunkt-/Notfallpraxis
- Video-/Online-Beratungssprechstunde